

chen wolten / sonderen wendeten für / daß niemand
 dann der Graff von Lencyester vber sie zu gebieten het-
 te / welchen dazumal außser dem Land vnd vber Meer
 war / vnd derhalben seiner verwaltung mit fürstehē /
 oder auff die bewahrung der Stett vnd Bestungen
 kein gebürlich auffsehen habē konte: Darneben auch
 vnderchiedliche warnungen einkomen / wie daß an-
 dere Obersten / vnd Soldaten eben dasselbige fürhat-
 ten / vnd es augenscheinlich an dem / daß mehr Stett
 vnd Bestungen dem Feind solten geliefert werden:
 Als haben die Staden in Holland / Seeland vnd
 Westfriesland nach reiffer berähtschlagung / für gut
 vnd zuschirmung des Lands nötig angesehen / daß
 alles Kriegsvolck / so da ire besoldung von den Ver-
 einigten Niderlanden empfangen / neben dem End
 damit sie de Graffen von Lencyester als von den Sta-
 den angesetzten generaln Gubernator verpflichtet /
 auch den Landen vnd Stetten selbst da sie in Besa-
 hung lagen / einen End / men getrew vñ hold zu sein /
 würcklich leisten sollen: Darneben daß wo sie erwart
 an ein Ort oder Statt vnder seiner Excellenz vort
 Nassaw Gubernament gelegt wurden / sie demselbē /
 wie auch seinem Obersten Leutenant / in dem was sie
 ihnen zu wolffahrt vnd dienst des Lands befehlen wur-
 den / ohn einige widerred solten gehorsamen. Welche
 punctē zwar ohne das zuvor inn dem End begriffen /
 vnd dem ganz gleichförmig / was mit dem Graffen
 von Lencyester ben aufftragen des Gubernaments ab-
 geredt vnd verhandelt worden. Dann daß die Ober-
 sten / Haupt / vnd Kriegslenth den Landen sampt vñ
 besonder / wie auch den Stetten da sie ligen wurden /
 solte getrew vnd hold seyn / bringen alle Verträge /
 Commission vnd Instructionen mit sich / wie dann
 gemelter Graff von Lencyester deshalben sich selbst
 mit

mit